

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von Denkmälern in der Stadt
Bergkamen**

Die Stadt Bergkamen macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern den historisch überlieferten Kulturbesitz in der Stadt so weit wie möglich zu erhalten. Als ergänzenden Beitrag zu den Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Stellen fördert sie die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmalobjekte im Stadtgebiet.

1. **Förderfähige Objekte**

Gefördert werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern, sofern sie

 - 1.1 unanfechtbar in die Denkmalliste gem. § 3 des DSchG NRW aufgenommen worden sind,
 - 1.2 Als Baudenkmäler gem. § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz gestellt worden sind und der Eigentümer sich verbindlich mit der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG NRW einverstanden erklärt hat.
 - 1.3 Es können auch nicht denkmalgeschützte Objekte gefördert werden, die sich in der unmittelbaren Nachbarschaft von Baudenkmalern befinden und durch nachteilige Veränderungen die Baudenkmäler beeinträchtigen würden. Im Einzelfall können hier Veränderungen am Objekt gefördert werden, die dem benachbarten Baudenkmal zuträglich sind. Bei Überzeichnung des Förderprogramms genießen die in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen eingetragenen Baudenkmäler Vorrang.
2. **Fördervoraussetzungen**
 - 2.1 Die Förderung ist auch möglich, wenn der Antragsteller Eigenleistung erbringt. Diese Eigenleistung muss fachgerecht sein.
 - 2.2 Die Finanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.
 - 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
 - 2.4 Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
3. **Verfahrensgrundsätze**
 - 3.1 Die Zuschussanträge sind schriftlich und vor Durchführung und Auftragserteilung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme bei der Unteren Denkmalbehörde Stadt Bergkamen zu stellen. Entsprechende Formulare können dort angefordert werden. Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Für alle Vorhaben ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zu stellen.
 - 3.2 Anträge auf Nachfinanzierung aufgrund von Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
 - 3.3 Die Zuschusshöhe wird im Einzelfall festgelegt, sie hat immer nur unterstützenden Charakter. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objektes dienen.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000 €. Förderfähige Gesamtkosten sind solche, die zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Baudenkmals dienen oder sich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals auswirken könnten. Die Prüfung hierüber obliegt der Unteren Denkmalbehörde.

- 3.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Antragstellers. Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.5 Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
 - c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
 - d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - e) die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt.
- 3.7 Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird der Bewilligungsbescheid erst nach Vorlage der Baugenehmigung erteilt.
- 3.8 Für ein Objekt können grundsätzlich mehrmals Fördermittel beantragt werden. Bei Eingang von mehreren Anträgen werden Objekte, die bislang noch nicht gefördert wurden, bevorzugt.
4. **Förderverfahren**
- 4.1 Zuschussanträge sind an die Stadt Bergkamen - Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, zu richten.
- 4.2 Den Zuschussanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Text und Pläne)
 - b) eine genaue Aufstellung der förderfähigen Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen,
 - c) ein Finanzierungsplan
 - d) Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes,
 - e) Lageplan mit dem Standort des Objektes,
 - f) ggf. Angaben über Zuschüsse von anderen Stellen.
- 4.3 Über die Bewilligung erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid. Dieser Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Art der Maßnahme, die anerkannten zuschussfähigen Gesamtkosten, die Höhe des bewilligten Zuschusses, die Form des Verwendungsnachweises und dessen Vorlagefrist sowie ggf. Auflagen bezüglich der Durchführung.
5. **Inkrafttreten**
Diese Richtlinie treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.